

Anlage U2**Mitführung von Unterlagen auf Baustellen in Deutschland**

1. Ein Auftragnehmer mit Sitz in Deutschland ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen während der Arbeiten an dem Bauvorhaben ständig bei sich zu führen bzw. gewährleistet es, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer die auf sie ausgestellten Dokumente ständig bei sich führen:
 - 1.1 Arbeitszeitnachweise (täglicher Beginn, Ende & Dauer der Arbeitszeiten) gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG aller eingesetzten Arbeitnehmer für die gesamte Zeit der Arbeiten an dem Bauvorhaben
 - 1.2 Reisepässe oder Personalausweise sowie etwaige Aufenthaltstitel aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original
 - 1.3 Europäische Krankenversicherungskarten (EHIC) aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original

2. Ein Auftragnehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen während der Arbeiten an dem Bauvorhaben ständig bei sich zu führen bzw. gewährleistet es, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer die auf sie ausgestellten Dokumente ständig bei sich führen:
 - 2.1 Arbeitszeitnachweise (täglicher Beginn, Ende & Dauer der Arbeitszeiten) gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG aller eingesetzten Arbeitnehmer für die gesamte Zeit der Arbeiten an dem Bauvorhaben im Original
 - 2.2 Reisepässe oder Personalausweise sowie etwaige Aufenthaltstitel (z.B. Vander-Elst-Visum) aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original
 - 2.3 Europäische Krankenversicherungskarten (EHIC) aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original
 - 2.4 A1-Bescheinigungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit (Entsendebescheinigung) aller Arbeitnehmer des AN, die eingesetzt werden im Original
 - 2.5 Arbeitsverträge oder Zusätze hierzu für die Zeit der Tätigkeit in der BRD (zweisprachig, vgl. 2.10 von **Anlage U1**) aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original
 - 2.6 Meldebescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nach § 9 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung, sofern der AN eine Tätigkeit nach Anlage A zur HwO (zulassungspflichtige Handwerke) ausübt im Original oder Kopie der Gewerbeanzeige der örtlich zuständigen Handwerkskammer nach § 18 HwO, sofern der AN eine Tätigkeit nach den Anlagen B1 oder B2 zur HwO (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe) ausübt im Original

3. Ein Auftragnehmer mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen während der Arbeiten an dem Bauvorhaben ständig bei sich zu führen bzw. gewährleistet es, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer die auf sie ausgestellten Dokumente ständig bei sich führen:
 - 3.1 Arbeitszeitnachweise (täglicher Beginn, Ende & Dauer der Arbeitszeiten) gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG aller eingesetzten Arbeitnehmer für die gesamte Zeit der Arbeiten an dem Bauvorhaben im Original
 - 3.2 Reisepässe oder Personalausweise sowie etwaige Aufenthaltstitel (Werkvertragsarbeitnehmerkarte und Visum) aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original
 - 3.3 Bescheinigungen für alle Arbeitnehmer des AN, die eingesetzt werden, dass diese in dem Herkunftsland des AN ordnungsgemäß renten-, unfall- und krankenversichert sind
 - 3.4 Arbeitsverträge oder Zusätze hierzu für die Zeit der Tätigkeit in Deutschland (zweisprachig, 3.8 von **Anlage U1**) aller Arbeitnehmer, die eingesetzt werden im Original
 - 3.5 Bescheinigung der Eintragung des AN in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (Handwerkskarte), sofern dieser eine nach Anlage A zur HwO zulassungspflichtige Tätigkeit ausübt im Original oder Bescheinigung der Eintragung des AN in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes der Handwerkskammer, sofern dieser eine nach den Anlagen B1 oder B2 zur HwO zulassungsfreie Tätigkeit ausübt im Original